

Bildtonträger: Filmvideo-Produktionen auf Videobändern (Kassetten), DVD, Video-CD oder anderen Formaten

Bei der Herstellung und Verbreitung von Bildtonträgern (Filmvideos mit Hintergrundmusik) oder audiovisuellen Datenträgern mit Werken des von der GEMA verwalteten, geschützten Weltrepertoires werden folgende urheberrechtliche Nutzungsrechte in Anspruch genommen:

Vergütung und Rechte

Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG und Verbreitungsrecht § 17 UrhG, Recht der Zugänglichmachung

Diese Rechte werden von der GEMA vergeben. Die Einräumung der Nutzungsrechte für Werke des GEMA-Repertoires erfolgt mit Zahlung der Vergütung. Zudem sind Rechte Dritter zu beachten. Die tarifliche Vergütung ist vor Herstellung bzw. Auslieferung, für die in Auftrag gegebene Stückzahl zu entrichten. Die Lizenz gilt erst nach Bezahlung der sich aus dem Lizenzantrag ergebenden Rechnung der GEMA (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.) als erteilt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben.

Für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Videobändern/Kassetten, DVDs sowie Video-CDs (Nutzungszweck: Wiedergabe im häuslichen / firmeninternen Bereich) gelten die anliegenden Vergütungssätze **VR-BT-H 3** für Filmvideo-DVDs bzw. **VR-BT-H 4** für Filmvideo-DVDs als Zeitschriftenbeilagen (u. ähnliches) sowie **VR-BT-H 2** für sonstige Formate, insbesondere VHS oder Video-CD. Im Fall kostenloser Weitergabe wird auf Grundlage dieser Tarife eine Mindestvergütung erhoben.

Beispiel 1: Format DVD nach Tarif **VR-BT-H 3**

Gesamtspieldauer der Filmproduktion:	100 Minuten
Spieldauer der darin enthaltenen Musik des GEMA-Repertoires:	40 Minuten
GEMA-Musikspieldaueranteil: 40%	
Auflage:	1.000 Stück
Fakturiertes Entgelt (netto):	EUR 15,-
Vergütung nach Tarif VR-BT-H 3 :	6,25%
Vergütung je Stück: $6,25\% \times \text{EUR } 15,- \times 40\% \text{ Musikspieldaueranteil} = \text{EUR } 0,375$	
Gesamtvergütung: $\text{EUR } 0,375 \times 1.000 \text{ Stück} = \text{EUR } 375,00$ (zzgl. 7% MwSt.)	

Beispiel 2: Format DVD nach Tarif **VR-BT-H 3** – kostenlose Abgabe

Gesamtspieldauer der Filmproduktion: 100 Minuten

Spieldauer der darin enthaltenen Musik des GEMA-Repertoires: 40 Minuten

GEMA-Musikspieldaueranteil: 40%

Auflage: 1.000 Stück

Fakturiertes Entgelt (netto): EUR 0,-

€- Mindestvergütung Tarif VR-BT-H 3: EUR 0,31 EUR x 40% Musikspieldaueranteil = EUR 0,124

Gesamtvergütung: EUR 0,124 x 1.000 Stück = EUR 124,00 (zzgl. 7% MwSt.)

Bitte beachten Sie allgemein, dass für Filmproduktionen immer mindestens 0,625 % vom Abgabepreis pro Stück (prozentuale Mindestvergütung) bzw. die €- Mindestvergütung nach Musikspieldaueranteil pro Stück zu zahlen ist. Es gilt dann die Mindestvergütung, die im Einzelfall höher ausfällt.

Urheberpersönlichkeitsrecht / Bearbeitungsrecht

Der Lizenznehmer ist gehalten, bei der Verwendung von Werkteilen oder Werkkürzungen die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere bei Bearbeitungen, ist zu beachten.

Das **Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung** ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen (Bild, Film, etc.). Es ist dann betroffen, wenn Musik in einem Video genutzt wird. Dieses Recht wird von den Berechtigten (Urheber, Verlag) selbst vergeben. Der Lizenznehmer ist gehalten, sich mit dem Berechtigten in Verbindung zu setzen, um das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung zu klären.

Bitte fügen Sie die schriftlichen Nachweise des Erwerbs des Benutzungsrechts Ihrem Lizenzantrag bei.

Auch die GEMA kann das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung klären. In diesem Fall ist der Lizenznehmer jedoch dem Risiko von Schadenersatzforderungen und / oder Ansprüchen auf Unterlassung ausgesetzt, falls der Bild- bzw. Tonträger oder audiovisuelle Datenträger zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt wurde und der Berechtigte das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung nicht erteilt hat. Außerdem benötigt die Rechteklärung durch die GEMA i. d. R. mindestens 3 Monate, da diese nach Berechtigungsvertrag an bestimmte Fristen gebunden ist.

Informationen zu Musikverlagen und Urhebern erhalten Sie neben der

GEMA Online Repertoiresuche www.gema.de/musikrecherche/ auch kostenpflichtig bei der

GEMA-Dokumentationsstelle, Berlin

Tel.: 030-21245-450 und -451

Fax: 030-21245-455 oder -454

E-Mail: gema@gema.de

Leistungsschutzrechte §§ 75, 85 UrhG (Recht an der Aufnahme)

Bei der Verwertung von vorbestehenden Original-Aufnahmen, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass etwaige Rechte Dritter z. B. so genannte Leistungsschutzrechte der Interpreten (Leistungsschutzberechtigte, §§ 75, 85 UrhG) und Tonträgerhersteller vor Nutzung der Werke erworben werden müssen. Diese Rechte werden i. d. R. vom Tonträgerhersteller wahrgenommen.

Für weitere Informationen hierzu, wenden Sie sich bitte entweder:



an die **GVL** Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten. Diese nimmt die so genannten Zweitverwertungsrechte für Künstler und Tonträgerproduzenten wahr. Des Weiteren ist sie für Fragen zur Beantragung eines Labelcodes (LC-Code) zuständig.

GVL Berlin

Tel. 030-48483-600
E-Mail: gvl@gvl.de
Internet: www.gvl.de

oder an den **BVMI** Bundesverband Musikindustrie e. V.. Dieser nimmt als Interessenvertretung von Labels und Tonträgerhersteller die Aufgaben eines Wirtschaftsverbandes wahr.

BVMI Bundesverband Musikindustrie e. V. (IFPI)

E-Mail: info@musikindustrie.de
Tel.: 030-590038-0
Internet: www.musikindustrie.de

Aufführungsrecht

Wenn Ihre audiovisuellen Datenträger für öffentliche Wiedergaben bestimmt sind (Multimediaschauen, Wirtschaftsfilme, Industriefilme, Werbefilme, Lehrfilme, Fortbildungsfilme etc.), ist darüber hinaus das **Recht zur öffentlichen Wiedergabe** berührt.

Das **Aufführungsrecht** ist bei öffentlichen Aufführungen / Vorführungen betroffen.

Diese Rechte sind von der GEMA zu erwerben. Bitte wenden Sie sich unter Vorlage der beiliegenden Melde-
liste an die für Ihren Firmen- / Wohnsitz zuständige Bezirksdirektion der GEMA, die Sie hinsichtlich der an-
fallenden Vergütung beraten wird. Die Adresse der zuständigen Bezirksdirektion finden Sie unter

www.gema.de.

Industrielle Herstellung von audiovisuellen Datenträgern (Importe / Exporte)

Der Erwerb der urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat durch den kaufmännischen Verantwortlichen (in der Folge „Lizenznehmer“ genannt), mittels der hierfür vorgesehenen Formulare zu geschehen. Gleiches gilt für Herstellungen von Bildtonträgern oder audiovisuellen Datenträgern im Ausland. Ebenso ist bei importierten Produkten ein Rechteerwerb über die Direktion Industrie der GEMA durch den Importeur für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, soweit dies nicht durch den ausländischen Hersteller auch für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Für Importe aus den USA und Kanada müssen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jedem Fall bei der GEMA eingeholt werden. Für Exporte in die USA erteilt die GEMA keine Lizenz. Exporte in die USA müssen jedoch unter Angabe des Importeurs, der Bestellnummer, Trägerart und Stückzahl der GEMA gemeldet werden.

Gestaltung des Trägers und der Einleger etc.

Die Etiketten, Träger und Inlays sind mit folgenden Angaben zu versehen:

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!

Der Eindruck **GEMA** ist auf Etiketten, Trägern und Inlays anzubringen. Die GEMA stellt dazu eine grafische Vorlage (EPS, Adobe Illustrator) zum Download im Internet zur Verfügung:

► www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/musiknutzer/herstellen/gema_cd_label.zip

Folgende Angaben müssen auf den Inlays oder Plattentaschen angebracht werden:

Titel der wiedergegebenen Werke, die Namen aller an den Werken beteiligten Urheber sowie ggf. der Bearbeiter und die Namen des / der Verlage/s. Sofern vorhanden: Bestell- Katalognummer, Label, Labelcode auf den Etiketten, Trägern, Inlays und Plattentaschen.

Auslieferungsgenehmigung (Haftungsfreistellung für das Presswerk)

Sollten Sie eine Bestätigung von der GEMA benötigen, dass die urheberrechtliche Lizenzierung der Bildtonträger von Ihnen als Auftraggeber direkt gegenüber der GEMA vorgenommen wird, kreuzen Sie dies bitte auf dem „Lizenzantrag Musikvideo oder Filmvideo“ an. Sofern es sich um GEMA-pflichtiges Repertoire handelt, erhalten Sie eine entsprechende Auslieferungsgenehmigung baldmöglichst, **jedoch spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen**. Mit dieser entbindet die GEMA das Presswerk aus der Mitverantwortung zur ordnungsgemäßen Lizenzeinholung, da der Auftraggeber die Lizenzierungsverpflichtung mit der Lizenzantragstellung und der GEMA-Rechnungsbegleichung allein übernimmt. In seltenen Ausnahmefällen erhält das Presswerk die Auslieferungsgenehmigung direkt von der GEMA.

Kontrollrecht der GEMA

Der Lizenznehmer räumt der GEMA ein Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch unter irgendeinem Vorwand verzögert werden. Der Lizenznehmer wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen. Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme und / oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland, dieses Kontrollrecht von ihrer dortigen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.

Repertoirekennzeichnung

Die GEMA wird dem Lizenznehmer die Kennzeichnung der in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke mitteilen. Dabei werden derzeit folgende Abkürzungen verwendet:

- GEMA** = geschützt und durch die GEMA vertreten
- PM** = Pas membre (Nicht-Mitglied) geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten
- PAI** = Propriétaire actuellement inconnu (Rechtheigentümer derzeit unbekannt)
- DP** = Domain public (Allgemeingut, im unbearbeiteten Original urheberrechtlich frei)

Verfahrensweise bei Nutzungsmeldungen

Bitte beachten Sie, dass für den Lizenzerwerb insbesondere die Angaben zu den musikalischen Inhalten (Titel des Musikwerkes, Komponist/Musikverlag, Spieldauer) sowie der genaue Verwendungszweck der jeweiligen Videofilme (Verkauf, Vermietung, persönlicher Gebrauch, öffentliche Wiedergabe) notwendig sind. Bitte denken Sie daran, Ihre schriftlichen Nachweise zum Erwerb der Benutzungsrechte beizufügen.



Verwenden Sie bitte den Meldebogen, den Sie auf der GEMA-Website zum Download finden oder bei der Infostelle anfordern können.

E-Mail: **info-ind@gema.de**

Telefon: 089 / 4 80 03-800

Internet: www.gema.de

Senden Sie die Unterlagen bitte per Fax: +49 89 48003 357 oder per Post an die GEMA, Direktion Industrie, Abteilung Bildtonträger, Rosenheimer Straße 11, 81667 München.

GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke

Für den Fall, dass der Lizenznehmer GEMA-Mitglied ist und die Produktion ausschließlich Werke des GEMA-Mitglieds enthält, hat das GEMA-Mitglied grundsätzlich die Lizenz dafür zu erwerben. Der Grund hierfür ist, dass das GEMA-Mitglied seine Nutzungsrechte mit dem Berechtigungsvertrag an die GEMA abgetreten hat.

Unterschrift

Ist der Unterzeichner des Lizenzantrages nicht identisch mit dem Auftraggeber der Bildtonträgerherstellung, so reichen Sie bitte die „Vollmacht für 3. Personen“ ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit dem Lizenzantrag bei der GEMA ein.

GEMA
Direktion Industrie
Abteilung Bildtonträger
Rosenheimer Straße 11
81667 München